Bundesrat -1- **Drucksache** 18/2/85

06.02.85

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

- Punkt 28 der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit folgendem Ziel zu verlangen:

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 9 Abs. 2 und 4 GWB):

a) In § 9 Abs. 2 wird in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. der Wortlaut und alle Bestandteile der Verträge und Beschlüsse."

b) In § 9 Abs. 4 sind in Nummer 1 nach den Worten "§ 9 Abs. 2" die Worte "Nr. 1 bis 3" einzufügen.

-2-

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

18/2/85

Begründung

Zu a):

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 9 Abs. 2 GWB soll Klarheit über den Umfang der Anmeldepflicht geschaffen werden. Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kartellbehörden insbesondere im Bereich der energiewirtschaftlichen Verträge ist eine Anmeldung des vollständigen Wortlautes und aller Bestandteile der Verträge und Beschlüsse notwendig. Eine umfassende Anmeldung stellt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dar:

1. Nach Auffassung der Kartellbehörden des Bundes und der Länder ist bereits nach geltendem Recht eine umfassende Anmeldung notwendig. In allen Branchen außerhalb des Energiesektors ist die umfassende Anmeldung ständige Praxis. So heißt es in der Bekanntmachung Nr. 39/73 betreffend Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes und das Verfahren bei der Anmeldung von Kartellen und von Normen-, Typen- und Konditionenempfehlungen (BAnz. Nr. 167 vom 06.09.1973): "Der Kartellvertrag oder -beschluß ist zum Nachweis der in § 34 GWB erforderlichen Schriftform in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (einschl. der Unterschriften) vorzulegen".

 Wegen der durch die 4. GWB-Novelle geschaffenen neuen Rechtslage fordern die Kartellbehörden nun auch auf energiewirtschaftlichem Gebiet die umfassende Anmeldung aller Verträge nach § 103 GWB.

2. Nur eine umfassende Anmeldepflicht setzt die Kartellbehörden in die Lage, ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen.

 In § 103 a GWB hat der Gesetzgeber mit der sogen. Transparenzkontrolle den Kartellbehörden den Auftrag erteilt, über die rationalisierende Wirkung der in § 103 vom Verbot des § 1 GWB freigestellten Verträge zu wachen. Dies setzt eine umfassende Kenntnis aller für das Vertragsgebiet relevanten versorgungswirtschaftlichen Umstände und der Verträge voraus.

 Ein Transparenzverfahren kann nur innerhalb von 3 Monaten nach der Anmeldung des betreffenden Vertrages eingeleitet werden. Würde die auszugsweise Anmeldung genügen, so reichte diese Frist nicht einmal dazu aus, im Wege einer Auskunftsverfügung die Vorlegung des vollständigen Vertragstextes zu verlangen. Die Einlegung eines Rechtsmittels würde eine Vorlegung des Vertragstextes über die Drei-Monatsfrist hinaus verzögern.

Durch die zusätzliche Freistellungsvoraussetzung der Befristung der Laufzeit der energiewirtschaftlichen Verträge auf 20 Jahre sind wesentlich mehr Vertragsbestimmungen als nach früherer Rechtslage unmittelbar relevant für die Frage geworden, ob der betreffende Vertrag freigestellt ist. Zahlreich und vielgestaltig sind die Möglichkeiten, entgegen dem Befristungserfordernis eine längere Bindung der Vertragsparteien herbeizuführen.

Grundsätzlich ist eine Abgrenzung kartellrechtsrelevanter von nicht kartellrechtsrelevanten Klauseln eines Vertrages nicht sinnvoll und meist unmöglich. Ein wettbewerbsbeschränkender Vertrag stellt insgesamt ein Regelungsgeflecht dar, aus dem nicht einzelne Klauseln herausgebrochen werden können.

3. Würde die vorgeschlagene Klarstellung der Rechtslage nicht durchgeführt und würde sich die Ansicht von Teilen der Versorgungswirtschaft durchsetzen, eine auszugsweise Anmeldung der Gebietsschutzverträge sei ausreichend, hätten die Kartellbehörden nur in seltenen Ausnahmefällen die rechtliche Möglichkeit, sich Kenntnis von den nicht angemeldeten Vertragsteilen zu verschaffen. Würden sich nach der Anmeldung in einem bestimmten Einzelfall Anhaltspunkte für einen kartellrechtswidrigen Inhalt des Vertrages ergeben, hätten die Vertragsparteien ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 46 Abs. 5 GWB bzw. gem. § 136 Abs. 1 StPO.

 Die durch diese Lage geschaffene Möglichkeit, kartellrechtswidrige Verträge zu praktizieren, entspricht nicht dem Ziel des GWB.

4. Eine umfassende Anmeldepflicht führt nicht zu einer rechtswidrigen Selbstbezichtigungspflicht der Vertragsparteien. Bis zur Anmmeldung ist der Vertrag nicht wirksam; der Abschluß eines gegen Vorschriften des GWB verstoßenden Vertrages stellt keine Ordnungswidrigkeit dar.

5. Eine umfassende Anmeldung ist für den Anmeldepflichtigen einfacher durchzuführen als eine auszugsweise Anmeldung. Bei einer umfassenden Anmeldung ist der Kartellbehörde lediglich eine Kopie des Vertragstextes zuzuleiten. Die Anfertigung von Auszügen speziell für die Zwecke der Anmeldung entfällt.

6. Sollte die Ansicht nicht geteilt werden, die vorgeschlagene Änderung stelle lediglich eine Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage dar, sondern sei eine Verschärfung der Anmeldepflicht, so wäre aus den dargestellten Gründen eine Regelung im Sinne der vorgeschlagenen Änderung umso dringlicher.

Zu b):

Folge der vorstehenden Änderung des § 9 Abs. 2.